

Ronald Blaschke

**Arbeitszwang/Arbeitsverpflichtung -
Verschiedene Bestimmungen und deren Bedeutung für ein
Bedingungsloses Grundeinkommen**

(im Januar 2005 überarbeitete und ergänzte Fassung des Vortrages auf der Konferenz der Heinrich-Böll-Stiftung "Zukunft der Gerechtigkeit" am 11. Dezember 2004 in Berlin)

Inhaltsübersicht

Vorwort

1. Verbot der Zwangsarbeit und Pflichtarbeit in den Menschenrechten, in weiteren internationalen Übereinkommen und im Grundgesetz

**2. Arbeitszwang (Zwangsarbeit) im deutschen Sozialrecht:
Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Sozialgesetzbuch III und II
(Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende)**

3. Armut und Arbeitszwang

4. Lohnarbeit als erzwungene fremdbestimmte Arbeit

5. Verpflichtung und Zwang zur Tätigkeit jenseits der Erwerbsarbeit

**6. Bedingungsloses Grundeinkommen – ohne Arbeitszwang oder -verpflichtung.
Was heißt das?**

Anlage: Folien zum Vortrag

Zum Autor

Vorwort *

In der Diskussion über das Grundeinkommen ¹ wird als Merkmal eines solchen die Negation der Bedingung Arbeitszwang bzw. Arbeitsverpflichtung (oder Synonyme dafür) benannt:

österreichische attac-Arbeitsgruppe visionen
(www.attac-austria.org/attacomment/attacomment19.php)

"Etwas, das den Namen Grundeinkommen auch verdient, ist in unseren Augen ein Einkommen, das

- (1) an alle Mitglieder einer politischen Gemeinschaft
- (2) bedingungslos (ohne Bedürfnisfeststellung und Arbeitsnachweis)
- (3) auf einer individuellen Basis
- (4) in zumindest existenzsichernder Höhe bezahlt wird."

österreichisches Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt
www.grundeinkommen.at

"Grundeinkommen ist allgemein, existenzsichernd, personenbezogen, arbeitsunabhängig, leistungsfreundlich, egalitär."

deutsches Netzwerk Grundeinkommen (aus der Presserklärung zum Gründungstreffen am 09.07. 2004 in Berlin, www.grundeinkommen.de):

"Das 'Netzwerk Grundeinkommen' formulierte auf dem Gründungstreffen vier Kriterien, die ein Grundeinkommen erfüllen sollte: existenzsichernd, individueller Rechtsanspruch, keine Bedürftigkeitsprüfung, kein Zwang zur Arbeit."

Basic Income European Network (BIEN) (www.basicincome.org):

"A basic income is an income unconditionally granted to all on an individual basis, without means test or work requirement. It is a form of minimum income guarantee that differs from those that now exist in various European countries in three important ways:

- it is being paid to individuals rather than households;
- it is paid irrespective of any income from other sources;
- it is paid without requiring the performance of any work or the willingness to accept a job if offered."

"Ein Basiseinkommen ist ein Einkommen, welches allen auf individueller Basis bedingungslos gewährt wird, also ohne eine Prüfung finanzieller bzw. geldwerter Mittel, ohne eine Arbeitsanforderung.

Es ist eine Form von Mindesteinkommensgarantie, welche sich in drei wichtigen Merkmalen von jenen unterscheidet, die derzeit in verschiedenen europäischen Ländern existieren:

- es wird an Individuen statt an Haushalte gezahlt;
- es wird ungeachtet anderer Einkommensressourcen gezahlt;
- es wird ohne die Forderung irgend eines Arbeitsnachweises bzw. ohne die Bereitschaft einen angebotenen Job zu akzeptieren gezahlt." ²

* Im vorliegenden Beitrag werden für weibliche Personen auch die männlichen Bezeichnungen verwendet.

¹ Siehe Blaschke, Ronald: Garantiertes Grundeinkommen. Entwürfe und Begründungen aus den letzten 20 Jahren. Frage- und Problemstellungen. Dresden 2004 a, www.labournet.de/diskussion/arbeit/existenz/blaschke/pdf

² BIEN hat nicht die Existenzsicherung als Kriterium für ein Basis-/Grundeinkommen genannt. Damit besteht die Möglichkeit eines faktischen Arbeitszwanges durch ein niedriges Basiseinkommen, siehe Punkt 3.

Die Begriffe Arbeitszwang und Arbeitsverpflichtung werden sehr unterschiedlich interpretiert. Die Bestimmung dessen, was Arbeitszwang bzw. Arbeitsverpflichtung bedeutet, hat aber einen direkten Einfluss auf die Debatte und konkrete Gestaltung eines Grundeinkommens.

Entwickelt werden fünf mögliche Bestimmungen des Arbeitszwanges bzw. der Arbeitsverpflichtung, die menschenrechtliche, die vom Sozialrecht abgeleitete, die Armutsbestimmung, die Bestimmung gemäß der Lohnarbeitskritik, die Bestimmung aus der Debatte um Tätigkeiten jenseits der Erwerbsarbeit.

Anhand dieser verschiedener Bestimmungen können Grundeinkommensmodelle differenzierter diskutiert und beurteilt sowie die Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens definitorisch schärfer gefasst werden.

1. Verbot der Zwangsarbeit und der Pflichtarbeit in den Menschenrechte, in weiteren internationalen Übereinkommen und im Grundgesetz

- **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948**
- **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966**
- **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966**
- **International Labour Organisation (ILO), Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930 (C 29, ratifiziert durch Deutschland am 13. Juni 1956)**
- **International Labour Organisation (ILO), Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit 1957 (C 105, ratifiziert durch Deutschland am 22. Juni 1995)**
- **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) der Regierungen europäischer Staaten, die Mitglieder des Europarates sind von 1950 (überarbeitete Fassung vom 30. Juni 1998)**
- **Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961**
- **Erklärung des Europäischen Parlaments über die Grundrechte und Grundfreiheiten 1989**
- **Artikel 12 Grundgesetz der BRD**

Artikel 23 der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** lautet:

"(1) Jedermann hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Alle Menschen haben ohne jede Diskriminierung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jedermann, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und günstige Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist."

Teil III, Artikel 6, des **Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** legt fest:

"(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfaßt, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätze und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen."

Teil III, Artikel 8, des **Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte** legt fest:

"(3) a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

b) Buchstabe a ist nicht so auszulegen, dass er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschließt;

c) als 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' im Sinne dieses Absatzes gilt nicht

(1) jede nicht unter Buchstabe b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;

- (2) jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;
- (3) jede Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- (4) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört."

Artikel 1, 1 des **ILO-Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930** lautet:

"Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, verpflichtet sich, den Gebrauch von Zwangs- oder Pflichtarbeit in all ihren Formen möglichst bald zu beseitigen."

Artikel 2, 1 lautet: "Als 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgend einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat."

Artikel 2, 2 lautet: "Als 'Zwangsarbeit oder -Pflichtarbeit' im Sinne dieses Übereinkommens gelten jedoch nicht

- a) jede Arbeit oder Dienstleistung aufgrund der Gesetze über die Militärdienstpflicht ...,
- b) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten der Bürger eines Landes ... gehört,
- c) jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung verlangt wird, ...
- d) jede Arbeit oder Dienstleistung in Fällen höherer Gewalt, nämlich im Falle von Krieg oder wenn Unglücksfälle eingetreten sind oder drohen, ...
- e) kleine Gemeindearbeiten, die unmittelbar dem Wohle der Gemeinschaft dienen, durch ihre Mitglieder ausgeführt werden und daher zu den üblichen Bürgerpflichten der Mitglieder der Gemeinschaft gerechnet werden können ..."

Artikel 4, 1 lautet:

"Die zuständige Stelle darf Zwangs- oder Pflichtarbeit zum Vorteile von Einzelpersonen oder privaten Gesellschaften und Vereinigungen weder auferlegen noch zulassen."

Artikel 6 lautet:

"Beamte der Verwaltung dürfen, auch wenn es ihre Aufgabe ist, die ihrer Verantwortung unterstellte Bevölkerung zur Annahme von Arbeit irgendeiner Form zu ermuntern, weder auf die Gesamtbevölkerung noch auf einzelne Personen einen Druck ausüben, um sie zur Arbeitsleistung für Einzelpersonen oder private Gesellschaften und Vereinigungen zu veranlassen."

Artikel 9 lautet:

Zwangs- oder Pflichtarbeit kann nur auferlegt werden, wenn "die Behörde, der das Recht zusteht, Zwangs- oder Pflichtarbeit aufzuerlegen, .. , ... sich zuvor versichert hat, daß ... es unmöglich gewesen ist, freiwillige Arbeitskräfte für die Arbeit oder Dienstleistung zu erhalten, obgleich die angebotenen Löhne und übrigen Arbeitsbedingungen denjenigen wenigstens gleichwertig waren, die in dem betreffenden Gebiete für Arbeiten oder Dienstleistungen gleicher Art üblich sind".

Artikel 11 lautet:

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist "in all ihren Formen in Geld zu vergüten, und zwar zu Sätzen, die weder niedriger sind als die für gleichartige Arbeit in dem Gebiete der Arbeitsverrichtung, noch niedriger als die im Anwerbungsgebiet üblichen Sätze."

Artikel 1, 1 des **ILO-Übereinkommens über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957** lautet:
"Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, die Zwangs- und Pflichtarbeit zu beseitigen und in keiner Form zu verwenden
a) als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben ...;
b) als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung;
c) als Maßnahme der Arbeitsdisziplin;
d) als Strafe für die Teilnahme am Streiks;
e) als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung."

Die **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** der Regierungen europäischer Staaten, die Mitglieder des Europarates sind, Artikel 4 - Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, lautet:

"1. Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
2. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
3. Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt:
a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen Bedingungen oder die bedingt entlassen worden ist;
b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände und Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört."

Die **Europäische Sozialcharta**, Teil 1, legt fest: "(1) Jedermann muß die Möglichkeit haben, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen."

Die **Erklärung des Europäischen Parlaments** postuliert das Grundrecht eines jeden „seinen Beruf und seine Arbeitsplatz frei zu wählen“.

Der **Artikel 12 des GG** lautet:

"(1) Alle Deutsche haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen ...
(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig."

Unterhalb der Schwelle der Zwangsarbeit, die nur einzelnen Personen oder Personengruppen auferlegt wird, stellte sich Menschenrechtlern die Frage, ob das Menschenrecht auf Arbeit eine allgemeine Arbeitspflicht umfasse. In der Studie von Marita Körner zum Menschenrecht auf Arbeit wird eine solche allgemeine Arbeitspflicht verneint.

Halten wir fest:

Das Recht auf Arbeit impliziert das Recht auf eine frei gewählte Arbeit bzw. einen frei gewählten Arbeitsplatz (soziales, wirtschaftliches Grundrecht) Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt jede unfreiwillig übernommene Arbeit oder Dienstleistung unter Androhung einer Strafe, als Maßnahme der Arbeitsdisziplin oder der Diskriminierung, zum Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung, zum Vorteil von Einzelpersonen, Gesellschaften und Vereinigungen (politisches, bürgerliches Grundrecht). Unerheblich ist dabei, welche Form von Gewalt (private oder staatliche) zur Durchsetzung der Zwangs- bzw. Pflichtarbeit genutzt wird.

Bedeutung der Bestimmungen für das Bedingungslose Grundeinkommen:

Ein Bedingungsloses Grundeinkommen unterstützt potenziell das Recht auf eine frei gewählte Arbeit oder Dienstleistung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes (Menschenrecht auf Arbeit) - der Lebensunterhalt kann (zeitweilig, partiell) durch ein Grundeinkommen bestritten werden, so lange, bis eine frei gewählte Arbeit zu frei gewählten Arbeitsbedingungen übernommen werden kann.

Ein Bedingungsloses Grundeinkommen unterstützt die Ablehnung unfreiwillig zu übernehmender Arbeit durch eine wirtschaftliche Unantastbarkeit der Person.

Quellen:

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Bonn 1999, 3. Auflage

Hesselberger, Dieter: Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung. Bonn 2000, 11. Auflage (Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung)

Internationale Arbeitsorganisation (ILO): www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/ratifikationen.htm

Körner, Marita: Das internationale Menschenrecht auf Arbeit. Völkerrechtliche Anforderungen an Deutschland. (Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin 2004, www.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d17_v1_file_40a350c0b2b40_Koerner_2004.pdf

2. Arbeitszwang (Zwangsarbeit) im deutschen Sozialrecht: Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) und Sozialgesetzbuch II (Hartz IV, Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Arbeitszwang (Zwangsarbeit) in der Sozialhilfe

Auszug aus dem Kommentar des Forum Menschenrechte zur Umsetzung des Internationalen (Menschenrechts-)Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Deutschland:

"In Deutschland gilt das Verbot der Zwangsarbeit. Nach § 25 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) hat jedoch 'wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten (...) keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.' Mit dieser Regelung werden immer mehr SozialhilfeempfängerInnen in nahezu unbezahlte Arbeit gezwungen und damit ein neuer Niedrigstlohnsektor geschaffen. Zwangsverpflichtete erhalten neben dem Regelsatz (540 DM) keinen 'Lohn', sondern lediglich eine 'Entschädigung für Mehraufwendungen', z. B. für Fahrtkosten und Arbeitskleidung sowie eine Aufwandsentschädigung, die sich zwischen 1 und 3 DM pro Arbeitsstunde bewegt. SozialhilfeempfängerInnen können verpflichtet werden zu 'gemeinnütziger' und 'zusätzlicher' Arbeit. 'Gemeinnützig' ist dabei nicht weiter definiert, 'zusätzlich' bedeutet nach § 19 BSHG 'die Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang, oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde'.

Für die Städte und Kommunen ergibt sich aus dieser Regelung die Möglichkeit, in vielen Bereichen niedrig qualifizierte ArbeiterInnen einzusetzen, ohne den Tariflohn bezahlen zu müssen. Nach Angaben des Deutschen Städtetags wurden 1998 die meisten Sozialhilfeempfänger in den folgenden Bereichen eingesetzt: Grünflächenbereich (18%), Handwerk (17%) und Sozialbereich (12%). In den letzten Jahren ist die Zahl der in dieser Form beschäftigten Sozialhilfeempfänger sprunghaft gestiegen, der Städtetag rechnet mit einem anhaltenden Trend. So belief sich die Zahl 1993 auf 50.000 und im Jahre 1999 schon auf 300.000. Für das Jahr 2004 rechnet der Städtetag mit einem Anstieg auf 700.000 Personen.

Laut § 19 BSHG 'wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet'. Dies bedeutet, dass den ArbeitnehmerInnen kein Streikrecht eingeräumt wird, dass sie nicht über Tarifverträge oder einen Betriebsrat verfügen, und dass sie keinen Anspruch auf eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und auf eine Rente erwerben. Diese Bedingungen und die skandalös niedrigen Löhne von 1 bis 3 DM pro Arbeitsstunde führen dazu, dass regelmäßige und sozialversicherungspflichtige Stellen verdrängt werden. Beispielsweise sind in Essen 1.200 Sozialhilfeempfänger für das Grünflächenamt vorgesehen. Die langfristigen Vollstellen werden deshalb zwangsläufig gestrichen.

Für die betroffenen Personen gibt es keinen anderen Ausweg als die Arbeit anzunehmen, da ihnen sonst die Sozialhilfe zunächst um 25%, später bis auf Null gekürzt wird. Um ihre Existenz zu sichern, sind Sozialhilfeempfänger auf den vollständigen Regelsatz angewiesen, der sich jedoch auch als unzureichend erweist (siehe Kapitel zu Artikel 11: Recht auf einen angemessenen Lebensstandard). **Diese Zwangsmassnahmen stellen somit die Verletzung einer Vielzahl der im Internationalen Pakt (über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte , R. B.) aufgeführten Rechte dar."**

In den Kommentierungen des Bundessozialhilfegesetzes wird immer wieder darauf verwiesen, dass die deutsche Rechtsprechung (z. B. Bundesverwaltungsgericht) hinsichtlich der Leistungskürzungen bzw. des Leistungsentzugs keine Verletzung des Verbotes der

Zwangsarbeit erkennen kann. Sie argumentiert mit der Pflicht eines jeden, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalt einzusetzen, wenn er andernfalls der Allgemeinheit zur Last fiele. Argumentiert wird auch mit der "Hilfenorm" und eben nicht Sanktionsnorm der entsprechenden Paragraphen des BSHG. Aus dieser "Hilfenorm" ergibt sich übrigens die Pflicht der Träger der Sozialhilfe, nach einer geraumen Zeit die Leistungskürzung bzw. den Leistungsentzug aufzuheben. Woran sich allerdings die nächste Arbeitsanordnung schließen kann usw. usf.

Holger Schatz resümierte:

"Das Instrumentarium, das in Deutschland die Vorreiterrolle bezüglich der praktischen Verschärfung des Arbeitszwangs für Erwerbslose einnimmt - die im Bundessozialhilfegesetz von 1961 vorgesehene 'Hilfe zur Arbeit' (HzA) - wird von den für die Sozialhilfe zuständigen Kommunen und damit quer zu den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen auf Bundesebene seit Anfang der 80er, vor allem aber seit ca. 1993 auch ohne nennenswerte Gesetzesänderungen immer rigider angewandt ..."

Faktisch ist in das alte Bundessozialhilfegesetz ein sozialhilferechtlich-administrativ durchsetzbarer Zwang zur Arbeit durch Androhung und Realisierung des (partiellen) Leistungsentzugs und damit durch Androhung und Realisierung des Entzuges elementarer und soziokultureller Lebensmöglichkeiten (Not, Armut, Ausgrenzung) eingebaut.

Hier wurde die Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung nach § 19 Abs. 2 BSHG genannt. Der Zwang zur Annahme einer Arbeit wurde aber ebenso hinsichtlich ortsüblich/tariflich entlohnter Arbeitsgelegenheiten oder hinsichtlich besonderer Arbeitsgelegenheiten zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft bzw. zur Arbeitsgewöhnung nach § 20 BSHG ausgeübt.

Ein arbeitsfähiger Sozialhilfebeziehender musste permanente Arbeitsbereitschaft zeigen, das heißt, jederzeit dem Arbeitsmarkt oder "Hilfen zur Arbeit" zur Verfügung stehen. Zumutbar waren alle Arbeiten, unabhängig von früheren Qualifikation, Arbeitsbedingungen und Arbeitsorten.

Arbeitszwang (bzw. Zwangsarbeit) in der Arbeitsförderung (SGB III) und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Die repressive 'Arbeit statt Sozialhilfe' (oder from welfare to work) wurde mit dem Sozialgesetzbuch II (Hartz IV, Grundsicherung für Arbeitsuchende) für nunmehr alle Langzeitarbeitslosen, die kein Arbeitslosengeld mehr erhalten, fest geschrieben.

Doch zuvörderst zur Arbeitsförderung/SGB III:

Für die Arbeitsförderung galt/gilt im Prinzip der Grundsatz "erst arbeiten, dann Anspruch auf Leistung" (Anwartschaftszeiten) und "ohne Arbeitsbereitschaft keine Unterstützung". D. h., jeder Arbeitsloser muss(te), um eine Unterstützung zur erhalten, (in der Regel) eine gewisse Dauer abhängig gearbeitet haben (und die daran gebundenen Beiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben) und dem Arbeitsmarkt (bzw. dem so genannten 2. Arbeitsmarkt) für eine zumutbare Arbeit zur Verfügung stehen. Wenn diese Arbeitsbereitschaft (Eigenbemühungen, Ortsanwesenheit ...) nicht gezeigt oder zumutbare Arbeit nicht angenommen wurde/wird, galt/gilt das Prinzip "ohne Arbeit kein Essen" - die Unterstützung wurde/wird zeitweilig gekürzt oder eingestellt.

Im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und im Sozialgesetzbuch III traten seit Mitte der Neunziger des vorigen Jahrhunderts Verschärfungen der Zumutbarkeitsregelungen ³ in Kraft: mit dem Arbeitsförderungsreformgesetz 1997 durch den Wegfall des gestaffelten Qualifikationsschutzes, die einen deutlichen Anstieg der Quote der Sperrzeiten für den Leistungsbezug nach sich zog. Die darin enthaltene Definition der Zumutbarkeit wurde im neuen Sozialgesetzbuch III (SGB III), das zum 1.1. 1998 in Kraft trat, übernommen und durch die in den Paragraphen 119ff. geregelte Verschärfung der Mitwirkungspflicht (Meldepflicht und Bewerbungszwang) und Zumutbarkeit ergänzt. In den Abschnitten 2 und 3 des § 2 des SGB III heißt es: „Die Arbeitnehmer haben bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf ihre beruflichen Möglichkeiten einzubeziehen. Sie sollen insbesondere ihre berufliche Leistungsfähigkeit den sich ändernden Anforderungen anpassen. Die Arbeitnehmer haben zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit

1. jede zumutbare Möglichkeit bei der Suche und Aufnahme einer Beschäftigung zu nutzen,
2. ein Beschäftigungsverhältnis, dessen Fortsetzung ihnen zumutbar ist, nicht zu beenden, bevor sie eine neue Beschäftigung haben,
3. jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen.“

Nicht zumutbar war eine Arbeit, wenn das Nettoentgelt unterhalb der gezahlten Arbeitslosenunterstützung lag (ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit, vorher höhere Nettoentgelte als Schwelle).

Mit dem Sozialgesetzbuch II (Alg II, Grundsicherung für Arbeitsuchende) wird nunmehr für den Großteil der Langzeitarbeitslosen (ehemalige Bezieher von Arbeitslosenhilfe) faktisch das Sozialhilferecht wirksam - ebenso der damit gegebene Zwang, Arbeit zu jeden Konditionen (kein Qualifikationsschutz, keine Mindesthöhe Arbeitsentgelt ⁴) anzunehmen und bei einer Arbeitsverweigerung Leistungskürzungen bis auf Null-Geldleistung hinzunehmen. ⁵

Wir können festhalten:

Sozialtransfers der Sozialhilfe/Grundsicherung (für Arbeitsfähige) und der Arbeitsförderung sind an zwei Prinzipien gebunden:

1. (permanent) Arbeitsbereitschaft zeigen und
2. jede zumutbare Arbeit annehmen.

Ansonsten erfolg(t)en Leistungskürzungen bzw. vollständige Leistungsentzüge.

Die Inanspruchnahme von Arbeitslosen-/Rentenversicherung setzt eine vorher geleistete versicherungspflichtige Lohnarbeit voraus.

³ Diese Regelungen definieren unter welchen Bedingungen (Qualifikationsanforderungen, Wegedauer zum Arbeitsort, Höhe Entgelt) für einen Arbeitsloser die Übernahme einer angebotenen Arbeit zumutbar ist. Die Verweigerung der Annahme einer angebotenen Arbeit zog den vollständigen Leistungsentzug (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) nach sich, so genannte Sperrzeiten.

⁴ Allerdings verbleibt der Schutz vor sittenwidrigen Löhnen, der wiederum durch die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung ausgehebelt wird.

⁵ Das von der PDS in Auftrag gegebene Gutachten zur Verfassungswidrigkeit des SGB II kommt zu folgendem Urteil bezüglich der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung: "§§ 10 SGB II 'Zumutbarkeit', § 31 Absatz 1 Ziffer 1 lit. c SGB II 'Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II' und § 32 SGB II 'Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes' sind mit Artikel 12 Absatz 2 und 3 Grundgesetz unvereinbar, soweit die Aufnahme von Arbeitsgelegenheiten gegen den Willen des Betroffenen verlangt wird und diesem der Arbeitsmarkt verschlossen ist." Arbeitsgelegenheiten vermindern nicht das zur-Last-fallen des Hilfebedürftigen gegenüber der Allgemeinheit. Daher kann ihr funktionaler Sinn nur in der Beschäftigungstherapie, der Überprüfung der Arbeitswilligkeit und Arbeitsdisziplin, des Ersatzes regulärer Arbeit und der Schönung der Arbeitslosenstatistik liegen.

Der faktische sozialstaatlich-administrative Arbeitszwang (Zwangsarbeit, Arbeitsverpflichtung) wurde/wird durch die Kürzung bzw. vollkommene Versagung sozialer Geldleistungen und einer damit erzeugten materiellen Not, Armut und Ausgrenzung durchgesetzt.

Bedeutung der Bestimmung für das Bedingungslose Grundeinkommen:

Ein Bedingungsloses Grundeinkommen baut alle sozialstaatlich-administrativen Hebel (Verwehrung des Zuganges zum Transfersystem, Transferkürzung bzw. -entzug) zur Durchsetzung eines Arbeitszwanges, einer Arbeitspflicht ab.

Quellen:

Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden 1998

Forum Menschenrechte (Hrsg.): Umsetzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Deutschland. Kommentar zum 4. Staatenbericht der deutschen Bundesregierung. Berlin, Mai 2001

Oschmiansky, Frank: Faule Arbeitslose? Zur Debatte über Arbeitsunwilligkeit und Leistungsmissbrauch. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament. Heft 6-7/2003. Bonn 2003, S. 10 - 16

Schatz, Holger: "Manche muss man halt zu ihrem Glück zwingen." Arbeitszwang im aktivierenden Sozialstaat. 2004, www.labournet.de/diskussion/arbeit/realpolitik/zwang/schatz.pdf

Sozialgesetzbuch, Zweites Buch: Grundsicherung für Arbeitsuchende

Wende, Ulf: Hartz IV und das Grundgesetz. Gutachterliche Stellungnahme zur Vereinbarkeit ausgewählter Normen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt mit dem Grundgesetz im Auftrag der PDS-Fraktionen der Landtage Brandenburg, Sachsen und Thüringen. Berlin 2004 (Kapitel J: "Das SGB II am Maßstab des Verbotes von Arbeitszwang und Zwangsarbeit gemäß Artikel 12 Absatz 2 und 3 Grundgesetz"), www.sozialisten.de/politik/hartziv_muss_weg/hartziv_verfassungswidrig/gutachten/gutachten_hartziv.pdf

3. Armut und Arbeitszwang

Wer arm ist, muss arbeiten und die Unterwerfung unter einen fremden Willen auf sich nehmen. Das könnte die kurze Botschaft einer etymologischen Deutung des Arbeitsbegriffes sein:

Ronald Blaschke

"Der Begriff Arbeit hat dunkle Wurzeln – in vielen Sprachen.

Er seufzt und stöhnt nur so von Mühsal und Not, Armut und Unfreiheit.

Das griechische Wort für arbeiten 'ponein' hat Verwandtschaft mit den Wort 'ponos' (Mühe, Qual, Pein) und mit dem Wort 'penia' (Armut).

Im Wortgeschichtlichen verweisen das lateinische 'arvum' bzw. 'arva' (gepflügter Acker), als auch das germanische 'arba' (Knecht) auf die Nähe zu Mühe, Last, Abhängigkeit und Schicksal.

Im Germanischen sind vom Wortstamm 'arbm-' (Ausgangsbedeutung: vereinsamt und verlassen) die Worte Arbeit und Armut abgeleitet. Arbeit wird auch auf das germanische Verb 'arbejo' zurückgeführt, was die Bedeutung von verwaistes und deshalb zu schwerer körperlicher Arbeit genötigtes Kind hatte. Das mittelhochdeutsche 'arebeit' bedeutete Mühsal und Not.

Das russischen 'rabota', auch der "Roboter" leiten sich von 'rab' (Sklave) ab. Das französische 'travail' geht auf das vulgär-lateinische tripalare (quälen, pfehlen) zurück bzw. auf 'trepalium', den Balken, mit dem man Ochsen und Pferde zum Beschlagen festhält. Dieser galt auch als ein Folterwerkzeug. Das englische 'labour' hat seinen Wurzeln im lateinischen 'labor' (Mühsal, Plage, Not, Krankheit, Kriegsanstrengung, Wanken unter einer Last)."

Es soll sich hier auf den Zusammenhang von Armut und Arbeitszwang konzentriert werden.

Die Hypothese bezogen auf das Thema des vorliegenden Beitrages wäre: Ein Grundeinkommen, was unterhalb einer existenzsichernden Höhe liegt, zwingt faktisch zur Annahme einer (Erwerbs-)Arbeit. Mit dieser notwendigen Arbeit soll/muss die Armut überwunden werden.

Dazu zwei österreichische Sozialwissenschaftler:

Luise Gubitzer / Peter Heintel

"Grundsicherung bleibt eng an Erwerbsarbeit gekoppelt und Arbeitsmarktpolitik ein relevantes Politikfeld, um möglichst alle erwerbsfähigen Personen in den Arbeitsmarkt einzugliedern ... Die hier vorgenommene Wertung und Annahme ist, daß ein Grundeinkommen existenzsichernd sein soll und damit vom Zwang, einer Lohnarbeit nachgehen zu müssen, entkoppelt wird ... Darin unterscheidet es sich vom Modell einer Grundsicherung sowie von jenen Grundeinkommensmodellen, die arbeitsmarktkonform und daher nicht existenzsichernd gestaltet werden. Ein nicht existenzsicherndes Grundeinkommen bleibt an Erwerbsarbeit gekoppelt ... In anderen Grundeinkommensmodellen wird an die Koppelung mit Arbeitspflichten, in Grundsicherungsmodellen an die Bereitschaft zur Lohnarbeit gedacht."

Neben einem auf unmittelbarer (privater oder staatlicher) Gewalt bzw. auf sozialstaatlich-administrativer Gewalt basierenden Zwang einer Arbeit nachgehen zu müssen, gibt es also auch in der Höhe von Transfers begründete Zwänge zur Arbeit. Sie basieren auf der Notwendigkeit zur Arbeit, die sich aus einer niedrigen Höhe der Transfers, damit aus Armut und Ausgrenzung, ergibt. Oder wie Ralf Dahrendorf es 1982 zugespitzt formulierte: "Hunger und der Archipel Gulag sind die beiden extremen Motive der Arbeit."

Eine Form des Grundeinkommens, das bewusst die Not und die Armut als Arbeits"anreiz" nutzt, ist die Negative Einkommensteuer des poverty gap - Typs. Dazu ein Protagonist der Negativen Einkommensteuer:

Joachim Mitschke

"Die Grundidee der Negativen Einkommensteuer erweitert den Einkommen(und Lohnsteuer)tarif um einen Negativbereich, in dem nach Maßgabe des erzielten eigenen Einkommens ein Grundsicherungsbetrag von der Finanzbehörde monatlich ausgezahlt wird. Wer über eigenes Einkommen nur unterhalb einer zu bestimmenden Grenze (Unterstützungsgrenze, kritisches Einkommen) verfügt, erhält eine Transferzahlung, wer mehr verdient, zahlt Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach dem festgelegten Tarif ... Je nachdem, ob nach der Modellkonzeption der von der Finanzbehörde auszahlende Transferbetrag die Armutslücke nur teilweise oder ganz schließen soll - oder anders ausgedrückt: er die Funktion der Grundsicherung und bisheriger Sozialtransfers nur zum Teil oder vollständig übernehmen soll -, unterscheidet man gemäß angelsächsischem Sprachgebrauch zwei Basisvarianten der Negativsteuer: den 'poverty gap' - Typ und den 'social dividend -Typ'. Hat also jemand keinerlei eigene Erwerbs- und Vermögenseinkünfte und erhält er auch aus anderweitigen öffentlichen oder privaten Quellen keine Unterhaltsleistungen, so deckt die Negativsteuerzahlung des social dividend - Typs den gesamten Lebensbedarf. Der poverty gap - Typ der Negativsteuer finanziert hingegen auch bei völligem Fehlen eigener Erwerbs- und Vermögenseinkünfte nur einen Teil des Lebensbedarfs entweder deshalb, weil Ansprüche auf sonstige, außerhalb der Negativsteuer-Regelung bestehenbleibende Transferleistungen existieren oder auch deshalb, weil man eine Deckungslücke des Lebensbedarfs zur Erhaltung von Arbeitsanreizen bewußt in Kauf nimmt. Der letztere Gesichtspunkt hat insbesondere amerikanische Negativsteuer-Vorschläge, - Experimente und -Gesetzgebung immer wieder beeinflußt."

Die Negative Einkommensteuer des poverty gap - Typs hinterläßt bewusst eine Armutslücke (poverty gap), weil u. a. "Anreize" zur Arbeitsaufnahme bestehen bleiben sollen. Diese Form der Negativen Einkommensteuer ist also mit einem faktischen, Not wendenden Arbeitszwang verbunden. ⁶ Zu fragen ist also mit Vobruba: "Wie hoch ist das garantierte Grundeinkommen, das man ohne jede Arbeit erhält?"

Nehmen wir gemäß der Definition des Bedingungslosen Grundeinkommens ein existenzsicherndes Niveau des Grundeinkommens an, wäre der Begriff existenzsichernd zu klären. In der Regel, so auch im Deutschen Netzwerk Grundeinkommen, wird mit diesem Begriff die Sicherung der physischen und sozialen Existenz beschrieben. Zur sozialen Existenz gehört die zur normalen Lebensweise gehörige mögliche Teilhabe/Teilnahme am politischen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft. Damit wird der Begriff Existenzsicherung dem lebenslageorientierten Armutsbegriff und dem Begriff der sozialen Ausgrenzung angenähert. Existenzsicherung hieße dann Armut- und Ausgrenzungsverhinderung bzw. menschenwürdige Lebens- und Teilhabeermöglichung.

Eine mögliche Konkretisierung des Begriffes Existenzsicherung wäre mit der europäischen Bestimmung der (Einkommens-)Armut gegeben. ⁷ Personen, die nur unterhalb der

⁶ Mit dem poverty gap - Typ sind Modelle des Kombi-Lohns bzw. der Subventionierung des Niedriglohnbereiches entwickelt worden. Mitschke dazu: "Während der Adressatenkreis in der Ursprungskonzeption einer negativen Einkommensteuer alle Bürger umfaßt, sind in neuerer Zeit als Antwort auf die Probleme der strukturellen Arbeitslosigkeit auch Varianten entwickelt worden, die das Negativsteuerverfahren zur Lohnsubventionierung einsetzen, also den Adressatenkreis auf Niedriglohnempfänger und Arbeitslose beschränken."

⁷ Die Einkommensarmut bestimmt genau genommen ein Einkommensungleichheit, aber eben mit Folgen von Armutslagen und Ausgrenzungen. Weitere Möglichkeiten der Bestimmung der Armut:

Armutsgrenze Einkommen haben, sind von der Lebensweise ausgeschlossen, die in dem Staat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist. Die Armutsgrenze wird mit der 50 bzw. 60 %igen Höhe des Durchschnittseinkommens (arithmetisches Mittel bzw. Median) in einem Land bestimmt.⁸

Hier verschiedene Angaben zur Armutsgrenze in Deutschland im Jahre 2002 (Datenquelle Sozio-ökonomisches Panel - SOEP):

arithmetisches Mittel, alte OECD-Skala, 50 % - Armutsgrenze: 721 € (DIW);

Median, neue OECD-Skala, 60 % - Armutsgrenze: 731 € (Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung).

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) wies aber bereits 1998 annähernd gleiche bzw. höhere Armutsgrenzen aus:

arithmetisches Mittel, alte OECD-Skala, 50% - Armutsgrenze: 1394 DM.

Median, neue OECD-Skala, 60 % - Armutsgrenze: 1727 DM (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung).

Anzunehmen ist, dass die Armutsgrenze nach der EVS 2003 höher als 1998 lag, also zwischen 750 und 900 Euro.

Gemäß der aufgestellten Hypothese wäre festzuhalten: Eine Person, die 2004 über ein Einkommen ohne Arbeit unter ca. 800 € verfügen würde, wäre notwendig zur (Erwerbs-)Arbeit gezwungen. Oder sie wäre eben nicht existenzgesichert, also faktisch arm und sozial ausgegrenzt.⁹

Bedeutung der Bestimmung für das Bedingungslose Grundeinkommen:

Ein Bedingungsloses Grundeinkommen, was eine existenzsichernde Höhe im o. g. Sinne aufweist, verhindert einen Arbeitszwang aus Gründen der Not, Armut und Ausgrenzung. Nicht existenzsichernde Grundeinkommen dagegen sind mit einem über Armut und Ausgrenzung vermittelten Arbeitszwang verbunden.

Quellen:

Blaschke, Ronald: Weniger arbeiten! In: Ronald Blaschke, Jürgen Leibiger: Arbeitszeitverkürzung, Begründungen, Probleme, Lösungsansätze. Rosa-Luxemburg-Stiftung Sachsen. Texte zur politischen Bildung, Heft 32. Leipzig 2004 b, S. 11 - 81

Blaschke, Ronald: Armut und Arbeit. Begriffe - Situation - Politiken - Nichtregierungsorganisationen. Unveröffentlichtes Manuskript. Dresden 2004 c

Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen (BAG SHI): Existenzgeld als gesellschaftliches Konzept gegen Armut. In: BAG der Sozialhilfeinitiativen (Hrsg.): Existenzgeld für alle. Antworten auf die Krise des Sozialen. Neu-Ulm 2000, S. 51 - 71

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Lebenslagen in Deutschland. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Bericht. Bonn 2001

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung: Strategien zur Stärkung der sozialen Integration. Nationaler Aktionsplan für Deutschland zur Bekämpfung von Armut und

Bedarfsorientierter Warenkorb (z. B. Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen), Mindesteinkommensbestimmung durch Befragung etc.

⁸ Das empirisch ermittelte Haushaltsnettoeinkommen wird über eine Bedarfsgewichtung in ein modifiziertes Pro-Kopf-Einkommen umgewandelt. Damit wird die Einkommenssituation von Personen aus Haushalten verschiedener Größe und Zusammensetzung miteinander vergleichbar (Äquivalenzprinzip). Es gelten die alte und die neue OECD-Skala der Bedarfsgewichtung (Äquivalenzskalen).

⁹ Abgesehen wird hier von dem Unterschied zwischen der haushaltbezogenen Armutbestimmung und dem Individualbezug des Bedingungslosen Grundeinkommens.

sozialer Ausgrenzung 2003-2005. Anhang. Berlin 2004, www.bmgs.bund.de/downloads/NAP_Anhang_Endfassung_Kabinett.pdf

Dahrendorf, Ralf: Wenn der Arbeitsgesellschaft die Arbeit ausgeht. In: Matthes, Joachim (Hrsg. im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Soziologie): Krise der Arbeitsgesellschaft?: Verhandlungen des 21. Deutschen Soziologentages in Bamberg 1982. Frankfurt/Main, New York 1983, S. 25 - 37

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: Repräsentative Analyse der Lebenslagen einkommensstarker Haushalte. Fachlicher Endbericht für das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung. Berlin 2003

Gubitzer, Luise / Heintel, Peter: Koppeln oder Entkoppeln: Grundsicherung versus Grundeinkommen. In: Kitzmüller, Erich / Paul-Horn, Ina: Alternative Ökonomie. Wien, New York 1998, S. 37 - 42

Mitschke, Joachim: Grundsicherungsmodelle - Ziele, Gestaltung, Wirkungen und Finanzbedarf. Eine Fundamentalanalyse mit besonderem Bezug auf die Steuer- und Sozialordnung sowie den Arbeitsmarkt der Republik Österreich. Baden-Baden 2000

Vobruba, Georg: Arbeiten und Essen. Politik an den Grenzen des Arbeitsmarkts. Wien 1989

4. Lohnarbeit als erzwungene fremdbestimmte Arbeit

Der unter Punkt 3 aufgeführte, negativ belegte Begriff der Arbeit hat sich bis zur heutigen Zeit erhalten. Allen arbeitsideologisch bzw. arbeitsethisch geprägten Versuchen zum Trotz, den (Lohn-)Arbeitsbegriff positiv zu deuten, haben sich Armut, Ausbeutung und Fremdbestimmung als wichtigste Bestimmungsstücke dieses Arbeitsbegriffes gehalten - dies insbesondere in kapitalismuskritischer Reflexion.

Die Grundannahme, dass eine gegenständliche Tätigkeit menscheits- und menschenbildend sei, findet sich z. B. bei Karl Marx und Friedrich Engels - in hegelscher und sozialistisch-/ kommunistisch-utopischer Tradition stehend. Der durch Gewalt und Armut erzwungenen, ausbeuterischen und einem fremden Willen unterworfenen (Lohn-)Arbeit (labour) wird von Marx und Engels die bildende, insofern (selbst-)produktive menschliche Arbeit als selbstbestimmte Tätigkeit (free activity) gegenüber gestellt.¹⁰

Mit der Charakterisierung der entfremdeten Arbeit meint Karl Marx keineswegs nur die Lohnarbeit - sondern prinzipiell die Erwerbsarbeit: "Das Verhältnis des Tausches vorausgesetzt, wird die Arbeit zur unmittelbaren Erwerbsarbeit. Dies Verhältnis der entfremdeten Arbeit erreicht seine Höhe erst dadurch, daß 1. von der einen Seite die Erwerbsarbeit, das Produkt des Arbeiters in keinem unmittelbaren Verhältnis zu seinem Bedürfnis und zu seiner Arbeitsbestimmung steht, sondern nach beiden Seiten hin durch dem Arbeiter fremde gesellschaftliche Kombinationen bestimmt wird ... Je vielseitiger die Produktion wird, je vielseitiger also einerseits die Bedürfnisse, je einseitiger andererseits die Leistungen des Produzenten werden, um so mehr fällt seine Arbeit in die Kategorie einer Erwerbsarbeit, bis sie endlich nur mehr diese Bedeutung und es ganz zufällig und unwesentlich wird, sowohl ob der Produzent in dem Verhältnis des unmittelbaren Genusses und des persönlichen Bedürfnisses zu seinem Produkt steht, als auch ob die Tätigkeit, die Aktion der Arbeit selbst ihm Selbstgenuß seiner Persönlichkeit, die Verwirklichung seiner Naturanlagen und geistigen Zwecke ist." (Karl Marx: Auszüge aus James Mills Buch "Eléments d'économie politique". In: MEW. Ergänzungsband. Erster Teil. Berlin 1981. S. 454). Lohnarbeit als eine Form der Erwerbsarbeit ist verkaufte Lebenstätigkeit und -zeit des Arbeiters, um sich die nötigen Lebensmittel zu verdienen. "Er arbeitet, um zu leben. Er rechnet die Arbeit nicht selbst in sein Leben ein, sie ist vielmehr Opfer seines Lebens ... Die zwölfstündige Arbeit hat ihm keinen Sinn als Weben, Spinnen, Bohren usw., sondern als Verdienen, das ihn an den Tisch, auf die Wirtshausbank, ins Bett bringt." (Karl Marx: Lohnarbeit und Kapital. In: MEW. Bd. 6. Berlin 1975. S. 400)

André Gorz formuliert die Kritik an der (Erwerbs-)Arbeit wie folgt:

"Das unabdingbare Bedürfnis nach einem ausreichenden und sicheren Einkommen ist eine Sache, das Bedürfnis zu werken, zu wirken, zu handeln, sich an anderen zu messen und von ihnen anerkannt zu werden, eine andere, die weder in der ersten aufgeht noch mit ihr zusammenfällt. Der Kapitalismus dagegen verkoppelt diese beiden Bedürfnisse systematisch, verwirrt und verschmilzt sie und gründet darauf die Macht des Kapitals und seine ideologische Vorherrschaft ..." Denn das Kapital "ermöglicht" die Arbeit, diktiert aber damit die Arbeits- und Reproduktionsbedingungen des menschlichen Lebens und der Gesellschaft.

Arbeit als Erwerbs-/Lohnarbeit unterliegt dem individuellen Notwendenden Zwang des Erwerbs - das selbstbildende, zwar auch mühsal- aber auch genussreiche Potential der gegenständlichen Tätigkeit u. a. Aktivitäten kann sich nicht (ausreichend) entfalten.

¹⁰ Selbst wenn die Arbeit von der Ausbeutung und Fremdbestimmung befreit, menschenwürdig und rationell gestaltet wäre, wäre sie, wenn sie zur Befriedigung grundlegender Bedürfnisse notwendig ist, eine Tätigkeit jenseits des Reiches der Freiheit, so Marx. Ausführlich zum Marxschen Arbeitsbegriff siehe Blaschke 2004 b.

In dieser kapitalismuskritischen Perspektive ist jede Erwerbs-/Lohnarbeit ein Zwang - ein Zwang
- zur Entfremdung von eigener Kreativität, Schöpfer- und physischer Kraft,
- zur Unterwerfung unter einen fremdem Willen, unter fremde Zwecke (inkl. Ausbeutung).

Lohnarbeit ist damit Ausdruck ein Herrschafts- bzw. Unterdrückungsverhältnis. Dieses Verhältnis wird durch die sozialstaatlichen Androhung von Armut, Not und Ausgrenzung bei "Arbeitsunwilligkeit" gestützt.

Bedeutung der Bestimmung für das Bedingungslose Grundeinkommen:

Ein Bedingungsloses Grundeinkommen eröffnet Freiräume für selbstbildendes, kreatives und schöpferisches Wirken jenseits der Erwerbs-/Lohnarbeit, ohne Unterwerfung unter einen fremden Willen. Ebenso wird durch ein Bedingungsloses Grundeinkommen die Gestaltungsmacht der Erwerbs-/Lohnarbeitenden erhöht - mit entsprechenden Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, Arbeitsorganisation und Produktionsziele. Die doppelt befreite Arbeit (Befreiung von und Befreiung in der Arbeit) kann zum Selbst-Genuss, zum Genuss der eigenen schöpferischen Anstrengung werden.

Quellen:

Blaschke, Ronald: Weniger arbeiten! In: Ronald Blaschke, Jürgen Leibiger: Arbeitszeitverkürzung, Begründungen, Probleme, Lösungsansätze. Rosa-Luxemburg-Stiftung Sachsen. Texte zur politischen Bildung, Heft 32. Leipzig 2004 b, S. 11 - 81, www.labournet.de/diskussion/arbeitsalltag/az/weniger.pdf

Gorz, André: Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main 2000

Marx, Karl a. a. O.

5. Verpflichtung und Zwang zur Tätigkeit jenseits der Erwerbsarbeit

Auf dem 21. Deutschen Soziologentag zur "Krise der Arbeitgesellschaft?" (1982, Bamberg) erinnerte Ralf Dahrendorf an Hannah Arendts Abhandlung über das tätige Leben. Arendt unterschied in Anlehnung an antike Bedeutungen zwischen der Arbeit des animal laborans, der Sklaven, dem Werken bzw. Herstellen des Handwerkers und Künstlers und dem Handeln und Sprechen des Bürgers.

Zur Debatte über die Krise der Arbeitsgesellschaft gehörte die Frage nach Sinn und sozialen Zusammenhalt stiftenden Tätigkeiten jenseits der Erwerbs-/Lohnarbeit. Dabei ging es auch um die Wiederentdeckung des Autonomie menschlichen Tuns - im Gegensatz zur Heteronomie der Erwerbs-/Lohnarbeit. Eine andere Debatte war und ist nie weit davon: die Diskussion um das bürgerschaftliche Engagement. Dieses autonome, eigenverantwortliche Handeln des Bürgers soll einen brüchig werdenden sozialen Zusammenhalt und eine Bürgergesellschaft gründen.

Verschiedene Ansätze, die sich kritisch mit der schwindenden Funktion der Erwerbs-/Lohnarbeit auseinandersetzen, greifen zur Konstruktion von Möglichkeiten, Einkommen ohne Erwerbs-/Lohnarbeit zu begründen - nämlich durch die Möglichkeit, anstelle von dieser Arbeit andere Tätigkeiten zu erledigen und somit ein Grundeinkommen ohne Erwerbs-/Lohnarbeitszwang bzw. Erwerbs-/Lohnarbeitsverpflichtung zu legitimieren.

Die Frage dabei ist, ob damit der Zwang oder die Verpflichtung zur Erwerbs-/Lohnarbeit lediglich durch einen Zwang oder eine Verpflichtung zu anderen Tätigkeitsformen ersetzt wird.

Ulrich Becks Bürgerarbeit/Freiwilligenarbeit:

Beck propagierte bereits im Rahmen der Zukunftskommission der Freistaaten Bayern und Sachsen und später in weiteren Beiträgen die Bürgerarbeit. Diese legitimierte ein Bürgergeld (Höhe Sozialhilfe bzw. Arbeitslosenhilfe plus weitere mögliche Gratifikationen). "Was unter den Vorzeichen der ausschließlich auf Erwerbsarbeit zentrierten Gesellschaft als 'Sozialhilfe' oder 'Arbeitslosenhilfe' ausgegeben wird, wird unter den Bedingungen der Bürgerarbeit dann allerdings zum Bürgergeld. Bürgerarbeiter sind nicht - jedenfalls wenn sie es nicht ausdrücklich wollen - Arbeitslose." Der arbeitslose bzw. aus dem Arbeitsleben (partiell) aussteigende Bürger steht während der Zeit der Bürgerarbeit faktisch nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, ist also einem Arbeitszwang, einer Arbeitsverpflichtung in diesem Sinne entledigt und bekommt trotzdem ein minimales Einkommen - wenn er Bürgerarbeit leistet!

Michael Opielkas Grundsicherung im Rahmen einer Bürgerversicherung:

Die Grundsicherung für Arbeitsfähige (als bedarfsbezogenes, partielles Grundeinkommen bezeichnet), die nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen wollen, beläuft sich auf 640 Euro monatlich. Die Hälfte davon (also 320 Euro) unterliegt der vollen Gegenrechnung von Einkommen über eine haushalt- bzw. familienbezogene Bedürftigkeitsprüfung - kann also faktisch bis auf Null gesenkt werden. Die andere Hälfte (320 Euro) wird lediglich als verzinstes Darlehen gezahlt. "Es ist denkbar, dass bei der Übernahme sozialpolitisch gewünschter Tätigkeiten, beispielsweise von freiwilligem Engagement in Form eines 'Bürgerjahres' oder der von Ulrich Beck in die Diskussion gebrachten 'Bürgerarbeit' der Darlehensanteil der Grundsicherung reduziert wird oder ganz entfällt. Langfristig soll und kann der Darlehensanteil generell entfallen, wenn die Bevölkerung die Grundeinkommensregelungen angenommen hat und der Arbeitsmarkt sich als wieder funktionstüchtig erweist." Gemeint ist damit nicht der Wegfall des zweiten Anteils (320 Euro), sondern der mögliche Verzicht auf die Rückzahlungsverpflichtung der Monat um Monat um 320 Euro erhöhten Schuld - wenn ein freiwilliges Engagement oder Bürgerarbeit geleistet wird!

Das derzeitige Grundeinkommens-Modell der KAB Aachen:

Einem bedarfsunabhängigem Grundeinkommen in Höhe von ca. 600 Euro steht gegenüber die Verpflichtung zu 1500 Stunden Tätigkeit im Bereich der Erwerbsarbeit, privaten Arbeit/Tätigkeit (Familien-/Erziehungs-/Sorgearbeit) oder gemeinwesenbezogenen Arbeit/Tätigkeit im Jahr (Kombinationen möglich). Da die Sozialhilfe mit dem Grundeinkommen ersetzt wird, bedeutet dies für Tätigkeitsunwillige hinsichtlich der genannten Bereiche oder für außerhalb der politisch festgelegten konkreten und überprüfbaren Tätigkeiten Aktive faktisch einen vollständigen Grundeinkommensentzug.

Mit dieser Darstellung ist nichts gegen die Intentionen der Modelle eingewendet, eine längerfristige, schrittweise Orientierung auf eine Bedingungslosigkeit der genannten Transfers zu befördern. Deutlich wird aber bei allen drei Modellen, dass der Zwang bzw. die Verpflichtung zur Erwerbsarbeit lediglich ersetzt wird durch eine andere Bedingung des Transferbezugs: nämlich durch eine faktische Verpflichtung zu einer freiwilligen gemeinwesenbezogenen, öffentlichen Tätigkeit bzw. zu einer privaten Arbeit. Eine Freiwilligkeit, die auf einer Verpflichtung basiert, ist natürlich in sich widersinnig. Eine Familien- oder Sorgearbeit unter einem faktischen Einkommenszwang ist ebenso nicht erstrebenswert.

Wird nun der Verpflichtung zur öffentlich-gemeinwesenbezogenen bzw. zur privaten Familien-/Sorgearbeit nicht nachgekommen, ist der Bürger entweder weiterhin mit dem sozialstaatlich-administrativen Zwang zur Arbeit konfrontiert. Oder es wird diese Verpflichtung in Richtung Zwang zur Arbeit durch Armut verschärft - wenn der Transfer bei Tätigkeitsunwilligkeit gänzlich (aktuell oder nachträglich durch Rückzahlung der Schuld) entzogen wird.

Bedeutung der Bestimmung für das Bedingungslose Grundeinkommen:

Ein Bedingungsloses Grundeinkommen setzt auf das frei übernommene Engagement der Bürger jenseits des Erwerbs-/Lohnarbeit. Eine "Bürgergesellschaft" dagegen, die mit einer Verpflichtung oder gar mit einem Zwang zum Engagement verbunden ist, ist eine Zwangsgesellschaft, keine Bürgergesellschaft. Eine Gesellschaft, die die private Familien- und Sorgearbeit als Voraussetzung finanzieller Abgesichertheit setzt, gefährdet das emotionale und zwischenmenschliche Besondere dieser Tätigkeit.

Quellen:

Arendt, Hanna: *vita activa oder Vom tätigen Leben*. München 1994

Beck, Ulrich: Erwerbsarbeit durch Bürgerarbeit ergänzen. In: Kommission für Zukunftsfragen der Freistaaten Bayern und Sachsen (Hrsg.): *Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in Deutschland. Entwicklung, Ursachen und Maßnahmen. Teil III. Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungslage*. Bonn 1997, S. 146 -168

Beck, Ulrich: *Modell Bürgerarbeit*. In: Beck, Ulrich: *Schöne neue Arbeitswelt. Vision: Weltbürgergesellschaft*. Frankfurt/Main, New York 1999

Dahrendorf, Ralf: Wenn der Arbeitsgesellschaft die Arbeit ausgeht. In: Matthes, Joachim (Hrsg. im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Soziologie): *Krise der Arbeitsgesellschaft?: Verhandlungen des 21. Deutschen Soziologentages in Bamberg 1982*. Frankfurt/Main, New York 1983, S. 25 - 37

Gorz, Andre: *Arbeit zwischen Misere und Utopie*. Frankfurt/Main 2000 (insbesondere S. 121ff.)

Opielka, Michael: Grundeinkommensversicherung. Schweizer Erfahrungen, deutsche Perspektiven? In: Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V. (Hrsg.): *Sozialer Fortschritt. Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik*. 53. Jg., Heft 5. Bonn 2004 a, S. 114 - 126, www.sw.fh-jena.de/people/michael.opielka/download/Opielka_Grundeinkommensversicherung_in_Sozialer_Fortschritt_5-2004.pdf

Opielka, Michael: Bürgerversicherung strong. Vorschlag für eine Grundeinkommensversicherung und für eine soziale Gesundheitsprämie.2004 b, www.boell.de/downloads/arbeits/opielka.pdf

Welter, Ralf: Solidarische Marktwirtschaft durch Grundeinkommen. Konzeptionen für eine nachhaltige Sozialpolitik. Aachen 2003 (Hrsg.: Diözesanverband der KAB Aachen)

6. Bedingungsloses Grundeinkommen – ohne Arbeitszwang oder -verpflichtung. Was heißt das?

Fünf verschiedene Bestimmungen des Arbeitszwanges/der Arbeitsverpflichtung wurden erörtert.

Menschenrecht/Grundrecht

Negierung des Rechts auf frei gewählte Arbeit sowie Zwangs- und Pflichtarbeit, durchgesetzt durch private oder staatliche Gewalt

Sozialrecht

Arbeitszwang (Zwangsarbeit) bzw. -verpflichtung durch sozialstaatlich-administrative Gewalt, durchgesetzt durch Androhung/Realisierung von Armut, Not und Ausgrenzung entweder vermittelt durch Verwehrung des Zugangs zum Transfersystem oder durch Transferkürzung/-entzug

Armut, Ausgrenzung

Arbeitszwang durch die Gewalt der faktischen Not, Armut und Ausgrenzung (auch bei niedrigen Transfers/Grundeinkommen)

Lohnarbeit als erzwungene fremdbestimmte Arbeit

Zwang

- zur Entfremdung von eigener Kreativität, Schöpfer- und physischer Kraft und
 - zur Unterwerfung unter einen fremdem Willen, unter fremde Zwecke
- durchgesetzt durch Androhung/Realisierung der Armut, Not und Ausgrenzung

Ersatz des Arbeitszwanges durch Verpflichtung bzw. Zwang zur Tätigkeit jenseits der Erwerbsarbeit

durchgesetzt durch Androhung/Realisierung von Transferentzug sowie Armut, Not und Ausgrenzung

Diese Bestimmungen zusammen gefasst:

Arbeit oder Tätigkeiten sind Zwangsarbeit durch angedrohte oder vollzogene

1. private oder staatliche Gewalt,
2. sozialstaatlich-administrative Gewalt,
3. Not, Armut und Ausgrenzung und
4. Fremdbestimmung in der Arbeit/Tätigkeit.

Anhand der jeweiligen Bestimmung von Arbeitszwang bzw. Arbeitsverpflichtung können,

- die Möglichkeiten konkreter Grundeinkommensmodelle hinsichtlich der Eliminierung genannter Zwänge und Verpflichtungen abgeschätzt und diskutiert werden,
- Grundeinkommensmodelle die Zwänge eliminierend konzipiert werden.

Aus den Bestimmungen kann gefolgert werden: Ein Bedingungsloses Grundeinkommen mit einem grundsätzlichen emanzipatorischen und freiheitlichen Anspruch zielt auf die **freiwillige Übernahme von (Erwerbs-)Arbeit und/oder von Tätigkeiten jenseits der (Erwerbs-)Arbeit** und die **Eröffnung von Freiräumen für ein kreatives, schöpferisches und genussvolles Wirken** des Menschen. Letztes ist natürlich an eine gehörige Portion **Muße** gebunden.

Diesem Anspruch entsprechend muss ein Bedingungsloses Grundeinkommen (neben den anderen eingangs genannten Kriterien – alle zustehend, Individualbezug, ohne Bedürftigkeitsprüfung)

- ohne irgend einen Arbeits- oder Tätigkeitszwang bzw. irgend eine Form der Arbeits- oder Tätigkeitsverpflichtung und
- in einer existenzsichernden Höhe (physische und soziale Existenz, Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe/-nahme)

konzipiert sein.

Ansonsten kann nicht von einem Bedingungslosen Grundeinkommen gesprochen werden!

Ronald Blaschke

Arbeitszwang/Arbeitsverpflichtung -

Verschiedene Bestimmungen und deren Bedeutung für ein Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE)

Welche Bestimmungen des Zwanges bzw. der Verpflichtung zur Arbeit sind möglich?

Welche Bedeutung haben diese Bestimmungen für ein Bedingungsloses Grundeinkommen?

- 1. Menschenrechte, weitere internationale Übereinkommen und Grundgesetz: Recht auf Arbeit, Zwangsarbeit und Pflichtarbeit**
- 2. Arbeitszwang (Zwangsarbeit) im deutschen Sozialrecht: Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Sozialgesetzbuch III und II (Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende)**
- 3. Armut und Arbeitszwang**
- 4. Lohnarbeit als erzwungene fremdbestimmte Arbeit**
- 5. Ersatz des Arbeitszwanges durch Verpflichtung und Zwang zur Tätigkeit jenseits der Erwerbsarbeit**

österreichische attac-Arbeitsgruppe visionen

(www.attac-austria.org/attacomment/attacomment19.php)

"Etwas, das den Namen Grundeinkommen auch verdient, ist in unseren Augen ein Einkommen, das

- (1) an alle Mitglieder einer politischen Gemeinschaft
- (2) bedingungslos (ohne Bedürfnisfeststellung und Arbeitsnachweis)
- (3) auf einer individuellen Basis
- (4) in zumindest existenzsichernder Höhe bezahlt wird."

österreichisches Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt

www.grundeinkommen.at

"Grundeinkommen ist allgemein, existenzsichernd, personenbezogen, arbeitsunabhängig, leistungsfreundlich, egalitär."

deutsches Netzwerk Grundeinkommen (aus der Presserklärung zum Gründungstreffen am 09.07. 2004 in Berlin, www.grundeinkommen.de):

"Das 'Netzwerk Grundeinkommen' formulierte auf dem Gründungstreffen vier Kriterien, die ein Grundeinkommen erfüllen sollte: existenzsichernd, individueller Rechtsanspruch, keine Bedürftigkeitsprüfung, kein Zwang zur Arbeit."

Basic Income European Network (BIEN) (www.basicincome.org):

"A basic income is an income unconditionally granted to all on an individual basis, without means test or work requirement. It is a form of minimum income guarantee that differs from those that now exist in various European countries in three important ways:

- it is being paid to individuals rather than households;
- it is paid irrespective of any income from other sources;
- it is paid without requiring the performance of any work or the willingness to accept a job if offered."

"Ein Basiseinkommen ist ein Einkommen, welches allen auf individueller Basis bedingungslos gewährt wird, also ohne eine Prüfung finanzieller bzw. geldwerter Mittel, ohne eine Arbeitsanforderung.

Es ist eine Form von Mindesteinkommensgarantie, welche sich in drei wichtigen Merkmalen von jenen unterscheidet, die derzeit in verschiedenen europäischen Ländern existieren:

- es wird an Individuen statt an Haushalte gezahlt;
- es wird ungeachtet anderer Einkommensressourcen gezahlt;
- es wird ohne die Forderung irgend eines Arbeitsnachweises bzw. ohne die Bereitschaft einen angebotenen Job zu akzeptieren gezahlt."

1. Menschenrechte, internationale Übereinkommen und Grundgesetz

a) Das Recht auf Arbeit als ein Recht auf frei gewählte Arbeit bzw. frei gewählten Arbeitsplatz zur Erlangung des Lebensunterhaltes

Teil III, Artikel 6, des **Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (1966):

"(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfaßt, ... "

Die **Erklärung des Europäischen Parlaments über Grundrechte und Grundfreiheiten** (1989) nennt das Grundrecht eines jeden „seinen Beruf und seine Arbeitsplatz frei zu wählen“.

Der **Artikel 12 des GG** lautet:

"(1) Alle Deutsche haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen ...

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig."

b) Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit – unter Androhung von Strafe verlangte oder unfreiwillig übernommene Arbeit

Teil III, Artikel 8, des **Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte** (1966)

legt fest:

"(3) a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

...

Artikel 2, 1 des **ILO-Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit**, (1930) lautet:

"Als 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgend einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat."

Artikel 1, 1 des **ILO-Übereinkommens über die Abschaffung der Zwangsarbeit** (1957):

"Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, die Zwangs- und Pflichtarbeit zu beseitigen und in keiner Form zu verwenden

a) als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben ...;

b) als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung;

c) als Maßnahme der Arbeitsdisziplin;

d) als Strafe für die Teilnahme am Streiks;

e) als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung."

2. Arbeitszwang (Zwangsarbeit) im deutschen Sozialrecht: Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Sozialgesetzbuch III und II (Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende)

a) Sozialversicherung (AV, RV, KV) - Lohnarbeitszentrierung

Die Inanspruchnahme setzt eine vorher geleistete versicherungspflichtige Lohnarbeit voraus.

Ansonsten: keine Leistungen

b) Sozialtransfers der Sozialhilfe/Grundsicherung (für Erwerbsfähige) und der SV-Arbeitsförderung sind an zwei grundlegende Prinzipien gebunden:

1. (permanent) Arbeitsbereitschaft zeigen und
2. jede zumutbare Arbeit annehmen.

Ansonsten: keine Leistung, Leistungskürzungen bzw. vollständiger
Leistungsentzug

Folgen: ökonomische Abhängigkeit vom Partner
bzw. Armut, soziale Ausgrenzung

3. Armut und Arbeitszwang (Erwerbsarbeit)

a) Nur wer arm ist, muss arbeiten.

- etymologische Bestimmung von Arbeit
- Realität

b) Niedrige Transfers / Grundeinkommen zwingen zur Arbeit.

Luise Gubitzer / Peter Heintel

"Grundsicherung bleibt eng an Erwerbsarbeit gekoppelt und Arbeitsmarktpolitik ein relevantes Politikfeld, um möglichst alle erwerbsfähigen Personen in den Arbeitsmarkt einzugliedern ... Die hier vorgenommene Wertung und Annahme ist, daß ein Grundeinkommen existenzsichernd sein soll und damit vom Zwang, einer Lohnarbeit nachgehen zu müssen, entkoppelt wird ... Darin unterscheidet es sich vom Modell einer Grundsicherung sowie von jenen Grundeinkommensmodellen, die arbeitsmarktkonform und daher nicht existenzsichernd gestaltet werden. Ein nicht existenzsicherndes Grundeinkommen bleibt an Erwerbsarbeit gekoppelt ... In anderen Grundeinkommensmodellen wird an die Koppelung mit Arbeitspflichten, in Grundsicherungsmodellen an die Bereitschaft zur Lohnarbeit gedacht."

Joachim Mitschke - NES mit Armutslücke

"Der poverty gap - Typ der Negativsteuer finanziert hingegen auch bei völligem Fehlen eigener Erwerbs- und Vermögenseinkünfte nur einen Teil des Lebensbedarfs entweder deshalb, weil Ansprüche auf sonstige, außerhalb der Negativsteuer-Regelung bestehenbleibende Transferleistungen existieren oder auch deshalb, weil man eine Deckungslücke des Lebensbedarfs zur Erhaltung von Arbeitsanreizen bewußt in Kauf nimmt. Der letztere Gesichtspunkt hat insbesondere amerikanische Negativsteuer-Vorschläge, -Experimente und -Gesetzgebung immer wieder beeinflußt."

4. Lohnarbeit als erzwungene fremdbestimmte Arbeit

a) Karl Marx (free activity, not labour)

Erwerbs-/Lohnarbeit als fremdbestimmte Arbeit (menschliche Tätigkeit):

- Entfremdung von eigener Kreativität, Schöpfer- und physischer Kraft,
- Unterwerfung unter einen fremdem Willen, unter fremde Zwecke (inkl. Ausbeutung).

b) André Gorz

"Das unabdingbare Bedürfnis nach einem ausreichenden und sicheren Einkommen ist eine Sache,

das Bedürfnis zu werken, zu wirken, zu handeln, sich an anderen zu messen und von ihnen anerkannt zu werden, eine andere, die weder in der ersten aufgeht noch mit ihr zusammenfällt.

Der Kapitalismus dagegen verkoppelt diese beiden Bedürfnisse systematisch, verwirrt und verschmilzt sie und gründet darauf die Macht des Kapitals und seine ideologische Vorherrschaft ..."

5. Ersetzen des Arbeitszwanges durch Verpflichtung und Zwang zur Tätigkeit jenseits der Erwerbsarbeit

(z. B. bei Modellen, die Erwerbsarbeit und Einkommen entkoppeln bzw. das BGE schrittweise einführen wollen)

a) Ulrich Beck: Bürgerarbeit/Freiwilligenarbeit

"Was unter den Vorzeichen der ausschließlich auf Erwerbsarbeit zentrierten Gesellschaft als 'Sozialhilfe' oder 'Arbeitslosenhilfe' ausgegeben wird, wird unter den **Bedingungen der Bürgerarbeit** dann allerdings zum Bürgergeld. Bürgerarbeiter sind nicht - jedenfalls wenn sie es nicht ausdrücklich wollen - Arbeitslose."

Wenn keine Bürgerarbeit, **dann** weiterhin Zwangsarbeit gemäß Sozialrecht!

b) Michael Opielka: Grundsicherung im Rahmen einer Bürgerversicherung

Eine Hälfte (ca. 320 Euro) haushalt- bzw. familienbezogen bedürftigkeitsgeprüft (kann also faktisch auf Null gesenkt werden)

Andere Hälfte (ca. 320 Euro) = verzinster Darlehen:

"Es ist denkbar, dass bei der Übernahme sozialpolitisch gewünschter Tätigkeiten, beispielsweise von freiwilligem Engagement in Form eines 'Bürgerjahres' oder der von Ulrich Beck in die Diskussion gebrachten 'Bürgerarbeit' der Darlehensanteil der Grundsicherung reduziert wird oder ganz entfällt. Langfristig soll und kann der Darlehensanteil generell entfallen, wenn die Bevölkerung die Grundeinkommensregelungen angenommen hat und der Arbeitsmarkt sich als wieder funktionstüchtig erweist."

Wenn kein freiwilliges Engagement, **dann** volle Rückzahlung des Darlehens, **also** NULL-"Grundsicherung" möglich!

c) derzeitige Grundeinkommens-Modell der KAB Aachen

Wenn 1500 Stunden im Jahr Arbeit/Tätigkeit - Erwerbsarbeit, private Arbeit (Familien-/Erziehungs-/Sorgearbeit) oder gemeinwesenbezogenen Tätigkeit **dann** bedarfsunabhängiges Grundeinkommen in Höhe von ca. 600 Euro!

Aber: Sozialhilfe wird in dem Modell durch das Grundeinkommen ersetzt, d. h. "Tätigkeitsunwillige" sind faktisch einkommenslos!

Arbeitszwang und Arbeitsverpflichtung – verschiedene Zugänge

Menschenrecht/Grundrecht

Negierung des Rechts auf frei gewählte Arbeit sowie Zwangs- und Pflichtarbeit, *private oder staatliche Gewalt*

Sozialrecht

Arbeitszwang durch sozialstaatlich-administrative Gewalt, *Androhung/Realisierung von Armut, Not und Ausgrenzung (Verwehrung des Zugangs zum Transfersystem, Transferkürzung/-entzug)*

Armut und Ausgrenzung

Arbeitszwang durch die Gewalt der faktischen Not, Armut und Ausgrenzung (auch bei niedrigen Transfers/Grundeinkommen)

Lohnarbeit als erzwungene fremdbestimmte Arbeit

Zwang zur Entfremdung von eigener Kreativität, Schöpfer- und physischer Kraft und Unterwerfung unter einen fremdem Willen, fremde Zwecke, *Androhung/Realisierung der Armut, Not und Ausgrenzung*

Ersatz des Arbeitszwanges durch Verpflichtung bzw.

Zwang zur Tätigkeit jenseits der Erwerbsarbeit

Androhung/Realisierung von Transferentzug sowie Armut, Not und Ausgrenzung

Ein Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE)

- unterstützt das Recht auf eine frei gewählte Arbeit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes und Ablehnung unfreiwillig zu übernehmender Arbeit durch Gewährleistung wirtschaftl. Unantastbarkeit

- baut sozialstaatlich-administrativen Hebel zur Durchsetzung eines Arbeitszwanges ab

- verhindert Not, Armut und Ausgrenzung (wenn es existenzsichernd ist)

- eröffnet Freiräume für selbstbestimmtes, kreatives und schöpferisches Wirken jenseits der Erwerbs-/ Lohnarbeit

- erhöht die Gestaltungsmacht der Erwerbs-/ Lohnarbeitenden hinsichtlich Arbeitsbedingungen, -organisation und Produktionsziele

- setzt auf freiwillig übernommenes Engagement der Bürger jenseits des Erwerbs-/Lohnarbeit

Bedingungsloses Grundeinkommen

ohne Arbeitszwang

- drei Komponente -

- BGE ohne irgend einen Arbeitszwang oder irgend eine Form der Arbeitsverpflichtung**
- BGE ohne irgend einen Tätigkeitszwang oder irgend eine Form der Tätigkeitsverpflichtung**
- BGE in existenzsichernder Höhe (physische und soziale Existenz inkl. der Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe/-nahme)**

Normativ:

Bedingungsloses Grundeinkommen hat grundsätzlich einen emanzipatorischen und freiheitlichen Anspruch:

- freiwillige Übernahme von (Erwerbs-)Arbeit und/oder von Tätigkeiten jenseits der (Erwerbs-)Arbeit,**
- Eröffnung von Freiräumen für ein kreatives, schöpferisches und genussvolles Wirken des Menschen, inkl. einer gehörigen Portion Muße.**

Zum Autor

Ronald Blaschke, Dipl.-Phil., Dipl.-Päd., Jahrgang 1959, ist seit Jahren in der Sozialbewegung aktiv, in der politischen Bildung und in verschiedenen wissenschaftlichen Kontexten tätig. Schwerpunkte der Bildungs- und wissenschaftlichen Tätigkeit sind die Themen bürgerschaftliches Engagement Erwerbsloser, Krise der Arbeitsgesellschaft und Zukunft der Arbeit, Begriff der Arbeit, Grundeinkommen.

Blaschke gehört zu den Begründern des deutschen Netzwerkes Grundeinkommen (www.grundeinkommen.de). Er ist (ein) Sprecher des Netzwerkes.

Kontakt: Rblaschke@aol.com